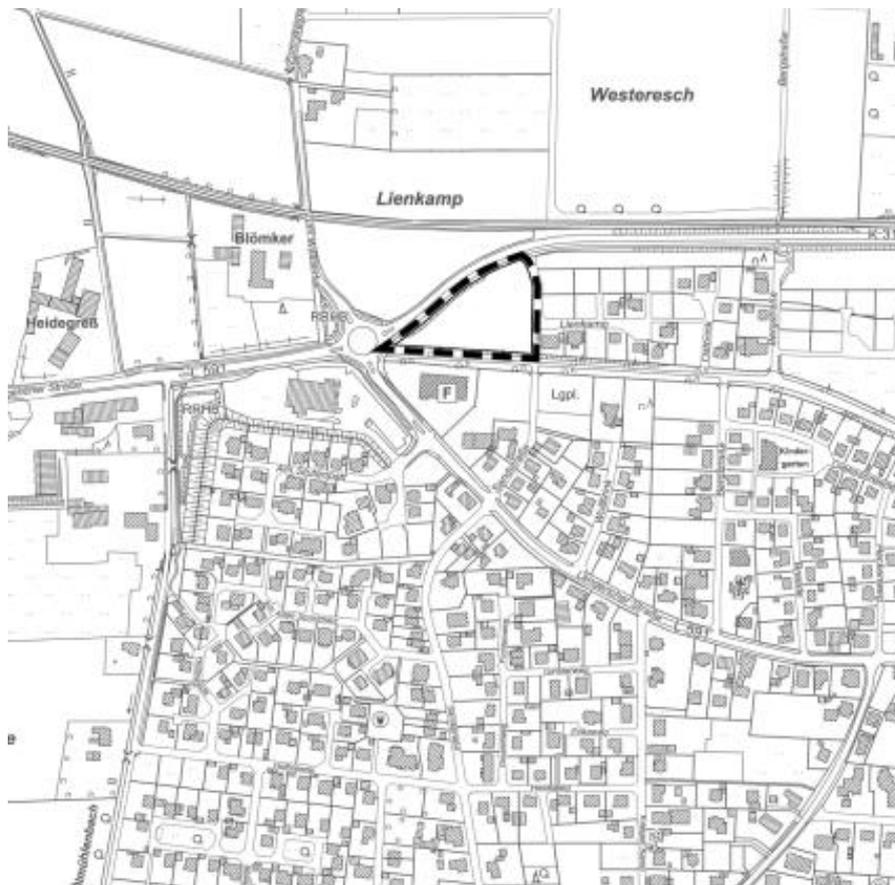


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Westlich Lienkamp“

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 20.06.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Westlich Lienkamp“ beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan soll eine Bebauung westlich des Baugebietes „Südlich der Dorfentlastungsstraße“ ermöglicht werden.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 61 ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „Westlich Lienkamp“ einschließlich Begründung in der Zeit vom

17.08.2022 bis zum 16.09.2022 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

ausliegt und eingesehen werden kann.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information:	Urheber:	Thematischer Bezug:
1 Begründung einschl. Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Westlich Lienkamp“	Planungsbüro Hahm, Osnabrück	Umweltprüfung: <ul style="list-style-type: none"> • Fläche/Böden • Gewässer/Grundwasser • Klima/Lufthygiene • Orts-/Landschaftsbild • Arten/Lebensgemeinschaften • Mensch/Gesundheit • Kulturgüter/Sachgüter • Wechselwirkungen • Vermeidungs-/Verhinderungs-/Verringerungsmaßnahmen • Eingriff und Ausgleich • Überwachungsmaßnahmen • Anderweitige Planungsmöglichkeiten
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – Wasserwirtschaft	Abwassertechnische Erschließung
1 Stellungnahme	LWS – Lappwaldbahn Service GmbH, Weferlingen	Emissionen des Bahnverkehrs
1 Stellungnahme	Handwerkskammer Münster	Hinweise zum Gebietscharakter „Urbanes Gebiet“
1 Stellungnahme	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt	Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen
1 Stellungnahme	Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt	Naturschutz und Landschaftspflege Immissionsschutz
1 Stellungnahme	LWL –Archäologie, Münster	Hinweis zu archäologischen Bodenfunden
1 Stellungnahme	PreZero Service Emsland GmbH & Co. KG, Spelle	Hinweis zur Abfallentsorgung
1 Stellungnahme	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück	Hinweis zu Versorgungsleitungen

Eine Einsichtnahme kann aktuell nur in den Öffnungszeiten (Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr – 17.30 Uhr) oder außerhalb der Öffnungszeiten während der Dienststunden nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, m.micke@lienen.de) erfolgen. Zusätzlich werden der Planentwurf, die Begründung und die Abwägung zu den vorstehenden Stellungnahmen auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können zum Bebauungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich, per E-Mail (m.micke@lienen.de) oder über das örtliche Onlinebeteiligungsportal vorgetragen werden. Auch eine Erklärung zur Niederschrift ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW:

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, den 09.08.2022

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier